



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN - ohne Verwaltung -

2016

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 26. November 2015.

ÜBERSICHT

A	ALPHABETISCHE LISTE DER RICHTER NACH SACHGEBIETEN	4
B	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
B.I	Örtliche Zuständigkeit	7
B.II	Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
B.II.1	Verteilung nach Buchstaben	8
B.II.2	Verteilung im Turnussystem	8
B.II.3	Abgabe innerhalb des Gerichts.....	10
B.II.4	Übergangsbestimmungen.....	10
B.II.5	Zuständigkeitsstreit.....	10
B.II.6	Vertretung.....	11
B.II.7	Bereitschafts- und Eildienst	11
B.III	Zivilprozesssachen.....	14
B.IV	Familienachen.....	15
B.V	Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	18
B.VI	Nachlass-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Standesamtssachen.....	21
B.VII	Beratungs-, Prozesskosten - und Rechtshilfesachen	21
B.VIII	Insolvenzachen	22
C	ZIVILGERICHTSBARKEIT.....	23
C.I	Mahnsachen (Abwicklung).....	23
C.II	Zivilprozesssachen - soweit nicht anderweitig verteilt -	23
C.II.1	Spezialzuständigkeiten	23
C.II.2	Allgemeine Zivilsachen.....	26
C.II.3	Rechtshilfe in Zivilprozesssachen.....	28
C.III	Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	29
C.IV	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	29
D	STRAFGERICHTSBARKEIT	30
D.I	Ermittlungsrichter	30
D.I.1	Allgemeine Zuständigkeit.....	30
D.I.2	Besondere Zuständigkeiten.....	30
D.II	Spezialzuständigkeiten	31
D.II.1	Umweltstrafsachen und Umweltbußgeldsachen	31
D.II.2	Steuer- und Zollstrafsachen und Steuer- und Zollbußgeldsachen	31
D.II.3	Wehrstrafsachen und Wehrbußgeldsachen.....	32
D.III	Allgemeine Zuständigkeit	33
D.III.1	Schöffengericht.....	33
D.III.2	Erweitertes Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG).....	33
D.III.3	Schöffenwahl	34
D.III.4	Einzelrichterstrafsachen	34
D.III.5	Bußgeldsachen.....	35
D.IV	Jugendgerichtssachen	36
D.IV.1	Geschäfte des Jugendrichters	36

D.IV.2	Schöffenwahl	37
D.IV.3	Vollzugsleiter.....	37
D.V	Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen.....	37
E	Familiensachen.....	38
E.I	Spezialzuständigkeiten	38
E.II	Allgemeine Familiensachen	38
F	Insolvenzsachen.....	40
F.I	Konkurs- und Vergleichssachen	40
F.II	Insolvenzsachen	40
G	FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	41
G.I	Grundbuchsachen.....	41
G.II	Registersachen	41
G.III	Nachlasssachen.....	42
G.IV	Betreuungssachen	42
H	SONSTIGES	44
H.I	Abteilung 1	44
H.II	Abteilung 2	44
H.III	Abteilung 4	44
I	RICHTERABLEHNUNG.....	44
J	GÜTERICHTER.....	46

A

ALPHABETISCHE LISTE DER RICHTER

NACH SACHGEBIETEN

(entsprechend der Zuordnung gemäß B.II.7.a) aa) GVP)

Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterin	Barekzai
Richterin am Amtsgericht	Bettex
Richter	Bullmann
Richterin am Amtsgericht	Clevinghaus
Richter	Feldmann
Richterin	Dr. Firmenich-Michallik
Richterin am Amtsgericht	Geiser
Richterin	Hammans
Richter am Amtsgericht	Hanck
Richterin am Amtsgericht	Dr. Hayden
Richterin	Hellebrandt
Richterin	Dr. Henke
Richter am Amtsgericht	Hermeler
Richter	Herrmann
Richterin	Hyss
Richterin am Amtsgericht	Junius
Richter	Kleiner
Richterin am Amtsgericht	Kreuels
Richter am Amtsgericht	Dr. Kuhr
Richterin am Amtsgericht	Dr. Mäger
Richterin am Amtsgericht	Marci
Richterin	Naeven
Richter am Amtsgericht	Nick
Richter	Ortmann
Richterin	Dr. Reinartz
Richter am Amtsgericht	Dr. Rettig
Richterin	Rüther
Richter	Dr. Schmitz
Richterin am Amtsgericht	Schreiber, S.
Richterin am Amtsgericht	Schulz
Richter am Amtsgericht	Wilden
Richter	Wink
Richterin am Amtsgericht	Witthaut

Wohnungseigentums-, Familien-, Nachlass-, Registersachen

Richterin am Amtsgericht	Dr. Büter
Richterin am Amtsgericht	Diegel
Richterin am Amtsgericht	Distler
Richter am Amtsgericht	Dué
Richterin am Amtsgericht	Faulenbach
Richterin am Amtsgericht	Frick
Präsidentin des Amtsgerichts	Glatz-Büscher
Richterin am Amtsgericht	Heinemann
Richterin am Amtsgericht	Hufer
Richter am Amtsgericht	Hummel
Richter am Amtsgericht	John
Richter am Amtsgericht	Keutmann
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kohlhof-Mann
Richterin	Korr
Richter am Amtsgericht	Dr. Lindemann
Vizepräsident des Amtsgerichts	Lottes
Richterin am Amtsgericht	Dr. Nottmeier
Richter am Amtsgericht	Dr. Poncelet
Richterin am Amtsgericht	Puls
Richter am Amtsgericht	Schäfer
Richter am Amtsgericht	Simon
Richterin am Amtsgericht	Weske

Schöffen- und Einzelstrafrichter

Richterin am Amtsgericht	Berger
Richterin am Amtsgericht	Boriss
Richterin am Amtsgericht	Brost
Richter am Amtsgericht	Busch
Richterin	Dr. Greiwe
Richterin am Amtsgericht	Heemeyer, T.
Richter am Amtsgericht	Dr. Heemeyer, U.
Richterin am Landgericht	Dr. Hoffmann, B.
Richterin am Amtsgericht	Kretschmer
Richter am Amtsgericht	Kruse
Richter am Amtsgericht	Dr. Lietzke
Richterin	Maas
Richterin	Roskothen
Richterin am Amtsgericht	Dr. Scholz
Richter am Amtsgericht	Stumpe
Richter am Amtsgericht	Telle-Hetfeld

Jugendrichter

Richter am Amtsgericht	Erhart
Richter am Amtsgericht	Holtmann
Richterin am Amtsgericht	Kuhn
Richterin am Amtsgericht	Lange
Richter am Amtsgericht	Menke
Richter am Amtsgericht	Pütz

Ermittlungsrichter

Richter am Amtsgericht	Dr. Jaschke
Richter am Amtsgericht	Johann
Richterin am Amtsgericht	Stammerjohann

Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richter am Amtsgericht	Hegholz
Richterin am Amtsgericht	Hoffmann, F.
Richterin am Amtsgericht	Hofmann
Richter am Amtsgericht	Mertens
Richter am Amtsgericht	Sönnichsen
Richterin am Amtsgericht	Strefling
Richter am Amtsgericht	Strunk
Richterin am Amtsgericht	Taube
Richterin am Amtsgericht	Zangerl

Insolvenz- und Konkursachen

Richter am Amtsgericht	Braun
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Hoppach
Richter am Amtsgericht	Pollmächer
Richter am Amtsgericht	Rolke
Richter am Amtsgericht	Schreiber

B GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

B.I Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Düsseldorf ist örtlich zuständig für:

1. das Land Nordrhein-Westfalen bei gerichtlichen Verfahren betreffend das Gesetz für Untersuchungsausschüsse des Landtages (GV NW 1985, 26)
2. den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
 - a) in Urheberrechtsstreitigkeiten (GV NW 2011, 468)
 - b) in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (RV JM NW vom 05.11.1980)
 - c) In Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S, 162) sowie in Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen.
 - d) in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950).
3. den Landgerichtsbezirk Düsseldorf
 - a) in Umweltschöffen-, in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (GV.NRW. 2010, S. 422)
 - b) in Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht, vor dem Strafrichter (§ 391 Abs. 1 AO) sowie Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (GV.NRW. 2010, S. 422)
 - c) in Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten (GV. NRW. 2010, S. 422)
 - d) in Personenstandssachen (§ 50 PStG)
 - e) in Verfahren nach der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866)
 - f) für Anträge der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung gem. § 162 StPO.
4. den Amtsgerichtsbezirk Ratingen
in Schöffengerichtssachen, Schöffengerichtshaftsachen, Strafrichterhaftsachen und Jugendrichter-Haftsachen (GV.NRW. 2010, S. 422) , in Konkursachen (GV NW 1978, S. 603), in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen gem. § 62 i.V.m. § 106 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (GV.NRW. 2010, S. 422) und für die Führung des Handelsregisters (GV NW 2002, S. 330)
5. den Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.)
in Schöffengerichtshaftsachen-, Strafrichter- und Jugendrichter-Haftsachen (GV.NRW. 2010, S. 422), in Konkursachen (GV NW 1978, S. 603), in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen gem. § 62 i.V.m. § 106 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (GV.NRW. 2010, S. 422) und für die Führung des Handelsregisters (GV NW 2002, S. 378)
6. den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf (Gesetz der kreisfreien Stadt Düsseldorf gem. Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GVBl. NW 1961 S. 331))
7. die Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen der Amtsgerichte Langenfeld, Neuss, Ratingen und Duisburg (Präsidiumsbeschluss des OLG Düsseldorf - 3232 - 1.9 -).
8. die Aufgaben des Vollzugsleiters nach § 2 JAVollzO für die Jugendarrestanstalt Düsseldorf-Gerresheim

B.II Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

B.II.1 Verteilung nach Buchstaben

Für die Verteilung nach Buchstaben gelten folgende Bestimmungen:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Klageschrift oder dem Antrag gewählten Familiennamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Entsprechendes gilt bei Straßennamen in Wohnungseigentumssachen. Für Strafsachen gilt die Regelung zu B.V., für Zivilsachen zu B.III. für Familiensachen zu B. Nr.IV.

Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) bleiben außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.

Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; in Familiensachen gilt allein der Ehepartner (§ 1355 I BGB).

Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

- b) Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend.
- c) Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer). Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein.
- d) Nur der Name der Firma ist maßgebend, wenn neben einer Gesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden. Entsprechendes gilt, wenn neben einem rechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.
- e) Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

B.II.2 Verteilung im Turnussystem

Für die der Verteilung im Turnus unterliegenden Zivilverfahren (siehe C. II. 2.) gelten folgende Regeln:

- a) In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 02.01. eines jeden Jahres eingehenden Neuzugänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

- b) In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG) werden die in der Briefannahme nummerierten Eingänge nach Sachgebieten gekennzeichnet und in die Register eingetragen.
Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt, wobei die Reihenfolge des Vorjahres jeweils in dem nachfolgenden Jahr fortgesetzt wird.
- c) Die ZEG darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.
- d) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.
- e) Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
Jedes nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG von Amts wegen wieder aufzunehmende Verfahren über den Versorgungsausgleich wird jedoch auf den Turnus der Abteilung des Familiengerichts angerechnet, in der die Wiederaufnahme erfolgt; Satz 2 findet auf diese Fälle keine Anwendung.
- f) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Düsseldorf nimmt ein Verfahren nur dann -erneut- am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- g) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Briefannahmestelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die auch für das Eilverfahren zuständig ist - mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache -, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.
- h) Abgaben finden mit Ausnahme der unter B. II. 2 g) genannten Fälle nicht statt.
- i) In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der ZEG zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.
- j) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.
- k) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- l) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; dies gilt auch für Eilsachen, eine Abgabe ist nicht möglich.
- m) Hinsichtlich des Eingangs von Anträgen nach Dienstschluss wird auf die Regelung unter B. III. 3. verwiesen.

B.II.3 Abgabe innerhalb des Gerichts

Die Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung ist zulässig:

- a) in allen im Turnusverfahren verteilten Zivilsachen grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der Regelung unter B.II.2.g)
- b) in allen FGG/FamFG-Verfahren bis Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bewilligt, ein Beweisbeschluss erlassen oder eine Ermittlung in der Sache angeordnet worden ist,
- c) in Straf- und OWi-Sachen bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung; dagegen bleiben Veränderungen, gleichgültig ob sie rechtlicher Art sind, oder die Zahl der Beschuldigten, die Namen usw. betreffen, auf die bei Eingang begründete Zuständigkeit ohne Einfluss; es sei denn, dass das Geburtsdatum von Anfang an falsch angegeben war.
- d) Die Sache ist stets abzugeben,
 - aa) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 - bb) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

B.II.4 Übergangsbestimmungen

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist. Bei Verteilung im Turnus wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Sache erneut in den allgemeinen Turnus gegeben und das Verfahren wie ein Neueingang behandelt (vgl. B.II.2 lit. b) GVP); mehrere Sachen sind nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigem Eingang, beginnend mit dem jüngsten Aktenzeichen zu verteilen, wobei jede Abteilung nur ein Verfahren je Turnus erhält. Eine Abteilung ist nicht schon dann aufgelöst, wenn sich lediglich die buchstabenmäßige Aufteilung geändert hat. In diesem Falle findet eine Abgabe von Sachen nicht statt. Bei etwaiger Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen; eine Abgabe von Sachen findet ebenfalls nicht statt.

B.II.5 Zuständigkeitsstreit

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Abteilungen des Amtsgerichts sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung in der sachlichen Bearbeitung führen. Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet - vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium - der Präsident des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums.

Lehnt der Richter einer Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so legt er die Akte unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Präsidenten des Amtsgerichts vor. Die Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene (abgebende) Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig. In Zivilsachen teilt die Geschäftsstelle der übernehmenden Abteilung die Übernahme der Eingangsgeschäftsstelle mit.

B.II.6 Vertretung

- a) Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Wird ein Richter mit einem Beschäftigungsumfang von 8/10 oder mehr von einem Richter vertreten, der mit weniger als 8/10 des regelmäßigen Dienstes beschäftigt ist, gilt dieser im Falle der Urlaubsvertretung nach einer Vertretungszeit von 15 Werktagen im Jahr als verhindert.

Ist auch dieser verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der unter A.XVII aufgestellten Liste der Richter nach Sachgebieten, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Zivilprozess-, Familienrechts-, Straf- und Jugendstrafsachen, übrige Sachgebiete) und schließlich alle Richter zur Vertretung berufen. Zur außerplanmäßigen Vertretung in den Abteilungen 150 - 152 sind zunächst die Schöffen- und Einzelstrafrichter berufen, vorrangig jedoch der am jeweiligen Tag zum Bereitschaftsdienst in allgemeinen Strafsachen eingeteilte Richter.

Sind sämtliche Betreuungsrichter verhindert, so ist als weiterer Vertreter zunächst der zum Bereitschaftsdienst des Familiengerichts eingeteilte Richter zur Vertretung berufen, danach in alphabetischer Reihenfolge alle dem Bereitschaftsdienst im Familiengericht zugeteilten Richter.

- b) Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen, die weiteren Vertreter jeweils nach einer Woche Vertretungszeit pro Kalenderhalbjahr als verhindert; letztere –soweit sie mit mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt sind- jedoch nur insoweit, als die Vertretung noch im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann.

Eine vergütete Tätigkeit im Rahmen von Tagungen und Fortbildungen und die Tagungsleitung stellen keinen Vertretungsfall dar. Punkt B.II.7.a) dd) GVP bleibt unberührt.

- c) Ist ein Richter infolge seiner erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff ZPO bzw. §§ 27 ff StPO) verhindert, übernimmt der geschäftsplanmäßige Vertreter die richterlichen Geschäfte des Abgelehnten. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, gilt B. II.6 a) S. 3 ff. entsprechend. Die Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters – bei mehreren dem Vertreter in dem gleichen Sachgebiet zugeordneten Abteilungen diejenige mit der niedrigsten Abteilungsziffer – tritt, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Abgelehnte tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Abgelehnten; das Verfahren ist entsprechend umzutragen.

In Fachabteilungen, in denen die Verteilung neu eingehender Verfahren im Turnussystem erfolgt, findet - entgegen B.II.2. Buchstabe k) - eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und übernehmenden Abteilung statt. Die abgebende Abteilung erhält den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang zuständig gewesen wäre, wobei in Familiensachen Zuteilungen nach B.IV.6 unberücksichtigt bleiben. War der Abgelehnte nach B.IV.6. zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Geschäfte keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bleibt Punkt B.V.2.e) GVP unberührt, wobei die ursprünglich zuständige Abteilung zuständigkeitsbestimmend bleibt, solange nicht in allen denselben Beschuldigten betreffenden Verfahren eine erfolgreiche Ablehnung erfolgt ist.

- d) Bei Dienstunfähigkeit und in Verhinderungsfällen – mit Ausnahme der Fälle einer erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff ZPO bzw. §§ 27 ff StPO) – ist unverzüglich die Verwaltungsgeschäftsstelle (Tel.: -53860) zu benachrichtigen. Daneben soll in Verhinderungsfällen der Richter möglichst selbst seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter um Aufnahme der Geschäfte ersuchen.
- e) Ist eine Abteilung vorübergehend unbesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen zu a) bis c) entsprechend.

B.II.7 Bereitschafts- und Eildienst

- a) **Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen:**

Gegenstand: Erledigung aller unaufschiebbaren Amtshandlungen,

Dauer: 8.30 Uhr bis Dienstschluss (als Dienstschluss gilt Montag bis Freitag 16.00 Uhr)

aa) Der Bereitschaftsdienst wird in folgenden Gruppen wahrgenommen:

in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen (C. I. – IV.) von allen Zivilrichtern, mit Ausnahme der Zivilrichter der Abteilungen 290/290a-292/292a,

in Wohnungseigentums-, Familien- und Nachlasssachen (C. II.1.4), E., G. III.) von allen Familienrichtern und Richtern der Abteilungen 290/290a-292/292a und 90 – 93a und der Abteilung 88 (Registersachen), die nicht bereits am Bereitschaftsdienst eines anderen Bereiches teilnehmen oder vom Bereitschaftsdienst befreit sind

in Insolvenz- und Konkursachen (F.) von den Richtern der Abteilungen 500 – 505 / 510 – 515,

in Ermittlungssachen (D. I.) von allen Ermittlungsrichtern,

in Jugendstrafsachen (D. IV.) von allen Jugendrichtern,

in sonstigen Strafsachen (D. II. u. III.) von allen Schöffen- und Einzelstrafrichtern,

in Betreuungs- und Unterbringungssachen (G. IV.) von allen Betreuungsrichtern.

bb) Ist ein Jugendrichter durch Krankheit an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes gehindert oder wurde ihm für den Tag des Bereitschaftsdienstes Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt (§ 11 SUrlV NW, vgl. § 29 Abs. 1 TV-L), so wird dessen Bereitschaftsdienst durch den in sonstigen Strafsachen eingesetzten Richter wahrgenommen. In allen anderen Fällen durch den hierfür als Vertreter eingeteilten Richter.

cc) Notfalls und soweit für einzelne Abteilungen ein Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet ist, ist für alle Strafsachen zunächst der Bereitschaftsdienst der Ermittlungs- und sodann derjenige der Erwachsenenstrafrichter und für alle anderen Angelegenheiten der Bereitschaftsdienst der Zivilrichter zuständig.

dd) Der Bereitschaftsrichter ist abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung zuständig für die Erledigung aller Eilsachen, an deren Bearbeitung der zuständige Richter (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Kur, Abwesenheit und Sitzung) verhindert ist und die nach Dienstschluss (16:00 Uhr) des Vortages oder bis zum Dienstschluss (16:00 Uhr) am Tag des Bereitschaftsdienstes bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Abteilung bzw. bei der zuständigen Geschäftsstelle, falls eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle nicht eingerichtet ist, eingegangen sind. Fällt der Bereitschaftsrichter selbst aus, so übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst. Die weitere Vertretung erfolgt gemäß der allgemeinen Regelung.

In Zivilsachen tritt die Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters, sofern dieser ebenfalls Zivilsachen bearbeitet, an die Stelle der Abteilung des Vertretenen.

ee) In Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt abweichend von den vorstehenden, allgemeinen Regelungen, dass der Bereitschaftsdienstrichter erst dann für die Erledigung einer Eilsache zuständig ist, wenn auch der geschäftsplanmäßige Vertreter des zuständigen Richters bis 15:00 Uhr nicht erreichbar ist. Fällt der Bereitschaftsdienstrichter und sein geschäftsplanmäßiger Vertreter aus, ist derjenige Betreuungsrichter zur vertretungsweisen Übernahme des Bereitschaftsdienstes berufen, der namensmäßig dem Bereitschaftsrichter im Alphabet folgt und im laufenden Kalenderjahr noch keinen außerplanmäßigen Bereitschaftsdienst vertretungsweise übernommen hat. Haben alle verfügbaren Betreuungsrichter bereits einmal im Bereitschaftsdienst außerplanmäßig vertreten, so ist derjenige Richter zur Vertretung berufen, der dem Bereitschaftsrichter im Alphabet folgt und die wenigsten Vertretungseinsätze in Bereitschaftssachen im Kalenderjahr zu verzeichnen hat.

ff) Vom Bereitschaftsdienst befreit sind die Präsidentin des Amtsgerichts und ihr ständiger Vertreter.

Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen jedes zweite Mal nicht am Bereitschaftsdienst teil.

b) **erweiterter Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen:**

Gegenstand:

Erladigung aller unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen).

Dauer: Entscheidungen über in der Zeit von 6.00 Uhr bis Dienstbeginn (8.30Uhr) sowie nach Dienstschluss (16.00 Uhr) bis 21.00 Uhr eingehende Anträge jeweils als telefonische Rufbereitschaft am Diensthandy

Hinsichtlich derjenigen Verfahren, bei denen bis Dienstschluss Akten/Zweitakten vorliegen oder sich der Gefangene bereits im Hausgefängnis befindet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ermittlungsrichter bzw. der Jugendrichter als Ermittlungsrichter.

Vorfürhungen; Anhörungen und vergleichbare Dienstgeschäfte finden im Polizeipräsidium statt.

Der erweiterte Bereitschaftsdienst wird von einem Richter wahrgenommen. Die Einteilung zum erweiterten Bereitschaftsdienst erfolgt fortlaufend nach alphabetischer Reihenfolge.

Maßgebend für die Erfassung in der Liste ist der Zeitpunkt der Einteilung zum erweiterten Bereitschaftsdienst. Die Einteilung erfolgt halbjährlich im Voraus. Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen jedes zweite Mal nicht am erweiterten Bereitschaftsdienst teil.

Bei Verhinderung eines zum erweiterten Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Bei Verhinderung des Bereitschaftsdienstrichters und seines Vertreters rückt der nächste, zur Einteilung vorgesehene Richter an die Stelle des Verhinderten. Der Vertretene hat sodann den nächsten auf den plan- oder außerplanmäßigen Vertreter anfallenden erweiterten Bereitschaftsdienst für diesen wahrzunehmen.

Vom erweiterten Bereitschaftsdienst befreit sind Richterinnen während der Schwangerschaft, auf Antrag die schwerbehinderten Richter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % sowie neu zum Amtsgericht kommende Richter im ersten Monat ihrer Tätigkeit, soweit sie nicht zuvor bereits bei einem Amtsgericht eingesetzt waren.

Richter auf Probe, die ihren ersten Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Düsseldorf erhalten, sind in den ersten 12 Monaten nach ihrem Dienstantritt von dem erweiterten Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen befreit.

c) **Eildienst an dienstfreien Tagen**

aa) Gegenstand:

Erladigung aller unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) an Wochenenden (Samstag und Sonntag), an dienstfreien Werktagen (außer Samstag) und Feiertagen (außer Sonntag).

bb) Ort und Dauer des Eildienstes:

Der Eildienst an dienstfreien Tagen findet in der Zeit von 6.00 Uhr – 11.00 Uhr in Rufbereitschaft und in der Zeit von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr ausschließlich im Polizeipräsidium statt.

Verlässt der Richter nach Erladigung aller anstehenden Sachen das Polizeipräsidium, so hat er sich bis 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft zu halten. Erfolgte die Einteilung an einem Wochenende nimmt der im Alphabet erste Richter die Rufbereitschaft am Samstag und der zweite eingeteilte Richter die Rufbereitschaft am Sonntag wahr. Erfolgte die Einteilung an einem sonstigen dienstfreien Tag, nimmt der im Alphabet erste Richter die Rufbereitschaft wahr. Bei einer Änderung der Einteilung (z.B. aufgrund von Krankheit) verbleibt es für die Rufbereitschaft bei der sich nach der ursprünglichen Einteilung ergebenden alphabetischen Reihenfolge.

Der Eildienst an dienstfreien Tagen wird stets von zwei Richtern wahrgenommen. Vorbehaltlich der Regelung des § 23 c Abs. 2 Satz 2 GVG werden die im Eildienst anfallenden Strafsachen vorrangig von dem mit Strafsachen befassten Richter und die im Eildienst anfallenden Betreuungssachen vorrangig von dem mit Betreuungssachen befassten Richter übernommen. Sind beide Richter mit Strafsachen oder mit Betreuungssachen oder ist keiner der Richter mit Strafsachen oder Betreuungssachen betraut, bearbeitet der lebensältere vorrangig die eingehenden Strafsachen.

cc) Einteilung

Für die Einteilung zu den Eildiensten an dienstfreien Tagen werden zwei alphabetische Listen geführt. Aus der ersten Liste wird der Eildienst an Wochenenden (Samstag und Sonntag) besetzt. Es werden jeweils zwei Richter eingesetzt, die Einteilung gilt für das gesamte Wochenende. Die Einteilung erfolgt halbjährlich im Voraus. Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen jedes zweite Mal nicht am Eildienst teil.

Aus der zweiten Liste wird der Eildienst an dienstfreien Werktagen (außer Samstag) und Feiertagen (außer Sonntag) besetzt.

Fällt der wahrzunehmende Eildienst auf einen der Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertage bzw. auf Sylvester oder Neujahr, so gilt der diesen Eildienst wahrnehmende Richter bei der Einteilung für das laufende und das folgende Jahr an einem der genannten Feiertage als verhindert. Es gilt dann die allgemeine Verhinderungsregelung.

Müssten zwei Richter auf Probe eingeteilt werden, so rückt an die Stelle des im Alphabet zweiten Proberichters der im Alphabet als nächster folgende Lebenszeitrichter. Die Besetzung des folgenden Eildienstes wird dann mit dem ersetzten Proberichter fortgesetzt.

Vom Eildienst sind befreit:

Die Präsidentin des Amtsgerichts,
der Vizepräsident des Amtsgerichts,
die Richter, die das 62. Lebensjahr vollendet haben,
Richterinnen während der Schwangerschaft,
neu zum Amtsgericht kommende Richter im ersten Monat ihrer Tätigkeit, soweit sie nicht zuvor bereits bei einem Amtsgericht eingesetzt waren,
die schwerbehinderten Richter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % auf Antrag.

Richter auf Probe, die ihren ersten Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Düsseldorf erhalten, sind in den ersten 12 Monaten nach ihrem Dienstantritt vom Eildienst an dienstfreien Tagen befreit.

Bei Verhinderung und Ausscheiden eines Eilrichters rückt der nächste, zur Einteilung vorgesehene Richter an die Stelle des Verhinderten/Ausgeschiedenen. Im Falle der Verhinderung hat der Vertretene sodann den nächsten auf den Vertreter anfallenden Eildienst für diesen wahrzunehmen.

- d) Am Rosenmontag gilt die Regelung zu 7 c), am Tage des Betriebsausflugs zu 7 a) und b) entsprechend.
Fallen die Weihnachtsfeiertage auf ein Wochenende, so gilt die Regelung zu Ziffer 7 c) cc) entsprechend.

B.III Zivilprozesssachen

In Zivilprozesssachen werden die neu eingehenden Verfahren wie folgt verteilt:

1. durch Sonderzuweisung an bestimmte Abteilungen:
 - a) Urheberrechtssachen, Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz einschließlich der Eilverfahren aus diesen Sachgebieten an die Abteilungen 10, 11, 12, 13, 14 im Rahmen eines eigenen Turnussystems in entsprechender Anwendung von Punkt B.II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans
 - b) Aufgebotsverfahren (Abteilung 59),
 - c) Rechtshilfe in allgemeinen Zivilprozessverfahren (Abteilung 295),
 - d) Wohnungseigentumssachen (Abt. 290a, 291a, 292a). In Wohnungseigentumssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Straße, in der das Wohnungseigentum gelegen ist. Maßgeblich ist der erste Buchstabe des Straßennamens, bei mehreren Straßennamen der im Alphabet zuerst genannte.
2. durch Verteilung im Turnus die allgemeinen Zivilsachen einschließlich der Verfahren nach § 1078 ZPO,
3. Eiltsachen:
 - a) bei Arresten, einstweiligen Verfügungen, Beweissicherungsanträgen und bereits in der Klage mit Anträgen auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verbundene Vollstreckungsgegen- und Drittwiderspruchsklagen in Zivilprozesssachen mit Ausnahme von Wohnungseigentumssachen - im täglichen Wechsel - an die Abteilung, deren Richter an diesem Tage zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist.

Das Verfahren verbleibt in seiner Zuständigkeit auch bei späterer Verfahrensabtrennung, sofern keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Es wird auf den Turnus angerechnet. Vertretungsfälle jedweder Art berühren nicht die Zuständigkeit.

Wegen der Behandlung von Hauptsache und einstweiliger Verfügung in derselben Sache wird auf Ziffer B. II. 2 g) 2. Absatz Bezug genommen.
 - b) Bei Arresten, einstweiligen Verfügungen und Beweissicherungsanträgen in Wohnungseigentumssachen wird der Bereitschaftsdienst in einer gesonderten Gruppe wahrgenommen (B.II.7.a). Das Verfahren verbleibt nicht in der Zuständigkeit der Abteilung, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, sondern geht auf die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung über. Im Übrigen gilt B.II.3.a) entsprechend.

B.IV Familiensachen

1. Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Geschäftsjahr mit "1".

2. Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.
3. Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.
4. Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft, sofern es keine Abstammungssachen war. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder der Neueingang eine Abstammungssache ist.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

5. Soweit nicht ein unter B.IV.4 geregelter Fall vorliegt, sind einstweilige Anordnungsverfahren betreffend Verfahren gemäß § 111 Nr. 2, 5 und 6 FamFG sowie § 269 Nr. 3, 5 und 6 FamFG im täglichen Wechsel an die Abteilung des Familiengerichts zu verteilen, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist. Wird der Bereitschaftsdienst nicht von einer Abteilung des Familiengerichts wahrgenommen, ist Ziffer 8. anwendbar, ebenso bei Anträgen, für die eine Sonderzuständigkeit nach E.1 gegeben ist.

Das Verfahren verbleibt in seiner Zuständigkeit auch bei späterer Verfahrensabtrennung, sofern keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Es wird auf den Turnus angerechnet. Vertretungsfälle jedweder Art berühren nicht die Zuständigkeit.

Anträge, die erst nach Dienstschluss (16.00 Uhr) eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

6. Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Ziffer 11.

7. Für einen Neueingang in Familiensachen, der nicht in die Spezialzuständigkeit gemäß Ziffer E.I GVP fällt, ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s. o. Ziffer 4.) bearbeitet oder bearbeitet hat.
- a) Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Ehe-, hilfsweise andere Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.
 - b) Besteht die gemäß a) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren in einer Ehe-, hilfsweise anderen Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer 8. zuzuteilen.

Für Neueingänge in Familiensachen, die in die Spezialzuständigkeit gemäß Ziffer E.I GVP fallen, sind die Abteilungen 258 und 269 zuständig. Für die Verfahren gemäß Punkt E.I.1.a),b),c) GVP einerseits und für die Verfahren gemäß Punkt E.I.1.d) bis E.I.4 GVP andererseits wird jeweils ein gesonderter Turnus gebildet, so dass Verfahren aus jeder Turnusgruppe gesondert jeweils im Wechsel in den Abteilungen 258 und 269 eingetragen werden. Für die Zuteilung an eine dieser beiden Abteilungen gelten die übrigen Regelungen zu den Ziffern 7 und 8 ff. entsprechend. Es findet eine Anrechnung der in die Spezialzuständigkeit fallenden Verfahren mit dem Faktor 1 auf den Turnus der Abteilungen 258 und 269 für allgemeine Familiensachen gemäß Punkt E.II. GVP statt.

8. Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt. In der Zeile einer Abteilung mit nur einer halben Richter geschäftsaufgabe wird jede 2. Spalte durch ein Leerzeichen besetzt. In einer Abteilung mit einer Richter geschäftsaufgabe von 9/10 wird jede zehnte Spalte durch ein Leerzeichen besetzt.

9. Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Der Scheidungsantrag des Gegners in einem anhängigen Scheidungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet, ebenso wenig die Abtrennung von Verfahren, es sei denn, es handelt sich um abgetrennte Verfahren nach §§ 137 Abs. 3 FamFG. Mit der Eintragung ist das Namensverzeichnis zu ergänzen. Überprüfungen nach § 166 FamFG, § 1696 BGB werden nicht auf den Turnus angerechnet.
10. Die Abgabe einer Familiensache an eine andere Abteilung ist nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler
- a) ein Neueingang nach Ziffer 8. zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach Ziffer 7. begründet war,
 - b) innerhalb der Zuteilung gemäß Ziffer 7. ein Neueingang der Abteilung einer früheren anderen Familiensache zugeteilt worden ist, obwohl eine frühere Ehesache eingetragen war,

und in dieser Sache weder ein Beweisbeschluss erlassen noch mündlich verhandelt worden ist.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts - auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung - werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

11. Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Ziffer 6. vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Ziffern 7. ff. zuzuteilen.

B. V Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren werden die neu eingehenden Verfahren wie folgt verteilt:

1. In Verfahren des Ermittlungsrichters und in Jugendgerichtssachen erfolgt die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens.

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des in der Anklageschrift (Anzeige, Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

In Verfahren gegen "Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch ein solcher, gilt der Buchstabe "U".

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Familienname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen) entsprechend Abschnitt B. II.

In gemäß § 103 JGG verbundenen Jugendgerichtssachen richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Familiennamen des ältesten Heranwachsenden bzw. Jugendlichen.

Im Übrigen gilt B. II. 1 a).

- b) Zuständig für die Weiterbearbeitung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache ist der Vertreter, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung.
- c) Zwischen den einzelnen Strafabteilungen gilt § 462 a Abs. III und IV StPO entsprechend.

2. Im Übrigen erfolgt eine Turnusverteilung.

- a) Zunächst werden sämtliche in den Spezialabteilungen
 - Umweltsachen
 - Steuer- und Zollsachen (einschließlich Feld- und Forstdiebstahlsachen)sowie
 - Wehrstraf- und Wehrbußgeldverfahren, einschließlich der Verfahren nach dem Zivildienstgesetz, gegen Erwachsenein das Register einzutragenden Eingänge und getrennt davon
 - die übrigen in das Register einzutragenden Eingängein der dafür vorgesehenen Posteingangsstelle ihrem zeitlichen Eingang entsprechend gestapelt.

Dies gilt auch für die dem Amtsgericht Düsseldorf vom Präsidium des Oberlandesgerichts zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sowie für die vom Jugendrichter und von der Strafkammer des Landgerichts vor dem Erwachsenenindividualstraf- und Schöffengericht eröffneten Verfahren.

Der Leiter der Posteingangsstelle, bei Verhinderung sein Stellvertreter, versieht die Eingänge stapelweise sofort nach dem Eingang mit dem Eingangsstempel und einer fortlaufenden Nummerierung täglich von "1" ab (Kennzahl), wobei die Verfahren in den Spezialabteilungen mit einem "U", "St" bzw. "W" besonders gekennzeichnet werden.

- b) Die nach Buchstabe a) mit Kennzahlen versehenen Eingänge werden sodann der Eingangsgeschäftsstelle für Strafabteilungen vorgelegt.
- c) Die Eingangsgeschäftsstelle teilt die Sache den Abteilungen zu, und zwar turnusmäßig entsprechend den nach Buchstabe a) vergebenen Kennzahlen, wobei die Reihe des Vortages jeweils fortzusetzen ist.

Die Eingangsgeschäftsstelle teilt den jeweiligen Abteilungen in 10 Durchgängen jeweils eine Sache aus den nachfolgend genannten gesonderten Turnussen zu, wobei die jeweilige Abteilung in einer der im besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans genannten Durchgangszahl entsprechenden Anzahl von Durchgängen berücksichtigt wird.

Eingänge in den Spezialabteilungen Umweltsachen, Steuer- und Zollsachen (einschließlich Feld- und Forstdiebstahlsachen) sowie Wehrstraf- und Wehrbußgeldverfahren und Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter werden den betroffenen Abteilungen sowohl auf den jeweiligen Spezialturnus als auch auf den Turnus der allgemeinen Schöffen- bzw. Einzelrichterstrafabteilungen angerechnet, soweit sie an dem jeweiligen Turnus teilnehmen.

Im Vertretungsfall erfolgt die Anrechnung von Verfahren über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter jedoch auf den Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilung, deren planmäßiger Abteilungsrichter als Vertreter die Hauptverhandlung durchführt.

- d) Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt:
 - in Einzelstrafrichterabteilungen:
 - Bs-Sachen
 - Cs-Sachen
 - Ds-Sachen betreffend Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter
 - Ds-Haftsachen, auch wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist
 - Ds-Sachen im Übrigen
 - ARs-Sachen
 - AR(Bew)-Sachen
 - Gs-Sachen
 - OWi-Sachen
 - Verfahren nach §§ 87g ff IRG
 - Privatklageverfahren
 - in Schöffenrichterabteilungen:
 - Ls(Cs)-Sachen
 - Ls-Sachen
 - Ls-Haftsachen auch wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist
 - Ls-Sachen gem. § 29 II GVG
 - ARs-Sachen
 - AR(Bew)-Sachen
 - Gs-Sachen.
- e) Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines nachfolgend beschriebenen weiteren Verfahrens bereits eine Cs-, Ls- oder Ds-Sache gegen einen Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-)Anträge (Neuverfahren) zuständig, es sei denn, es handelt sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Beschuldigten; eine Ls-Sache gilt nur dann als Neuverfahren, wenn der für die Bearbeitung des Altverfahrens zuständige Richter aufgrund der allgemeinen Geschäftsverteilung für die Bearbeitung von Ls-Sachen zuständig ist. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens I. Instanz (also auch bei vorläufigen Einstellungen nach §§ 153a ff StPO, bei vorläufigen Einstellungen nach § 205 StPO jedoch nur, wenn die vorläufige Einstellung nach § 205 StPO am 01.07.1999 oder später beschlossen wurde). Im Falle eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des Amts- oder ggf. des Landgerichts über die

Gewährung der Wiedereinsetzung an als anhängig. Diese Regelung bezieht sich nur auf solche Altverfahren, die mit Ablauf des 30.06.1999 (Einführung des Turnussystems in Strafsachen) bei Gericht eingegangen sind.

- f) Die Regelung in Buchstabe e) gilt nicht, wenn im Erstverfahren die Anklage oder der Strafbefehlsantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
- g) Eine Abgabe aufgrund der Regelung in e) ist nur möglich bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung.
- h) Die Regelung in e) gilt nicht, wenn für das Neuverfahren eine spezielle Zuständigkeit (z. B. Umwelt-, Steuer- oder Wehrstrafsache) gegeben ist, oder wenn die Rechtssache an eine Abteilung mit einer ausschließlichen speziellen Zuständigkeit abgegeben werden müsste oder wenn das Neuverfahren einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter betrifft.
- i) Mit der Übernahme zählt das Neuverfahren auch für die Altabteilung im Turnus, wenn diese Abteilung den Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zuleitet. Diese Regelung gilt im Falle der freiwilligen Übernahme (§§ 4, 237 StPO) entsprechend.
- j) Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn
 - die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
 - das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder
 - das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist

und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

- k) Die Regelung in j) gilt auch dann, wenn
 - in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder eine andere Rechtsfolge beantragt oder die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
 - neue Taten hinzukommen.
- l) Der Anklage im Sinne der vorstehenden Buchstaben j) und k) stehen die Privatklage, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gleich.
- m) Eine Abgabe aufgrund der Regelungen in j) bis l) ist nur zulässig bis zum Erlass des Strafbefehls, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, jedoch nicht mehr nach Erlass von Entscheidungen gemäß §§ 202 bis 205 StPO.
- n) Ist eine Abteilung - mit Ausnahme der Abteilung der Ermittlungsrichter - mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft, des Finanzamtes oder des Zollamtes befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund gleichen Sachverhalts eingehende Anklage, Strafbefehlsantrag oder sonstige Anträge zuständig.
- o) Ist eine Abteilung mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einer Bußgeldsache befasst gewesen, bleibt sie für alle weiteren Entscheidungen in diesem Verfahren zuständig. Gleiches gilt bei erneuter Übersendung der Akte durch die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 OWiG.
- p) Ist bei einer turnusmäßigen Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Posteingangsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.
- q) Erachtet der Strafrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage im Hinblick auf die Straferwartung nicht seine Zuständigkeit, sondern die des Schöffengerichts für gegeben, so legt er durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 StPO diesem die Akten durch Vermittlung

der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.

Die Vorlage wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist - ohne Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, bei welcher die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage vom für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffen- oder Straf-)Richter an den Jugend- (Schöffen- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs. 2 StPO i. V. m. § 209 a Nr. 2 StPO.

- r) Die in § 462 a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffene Zuständigkeitsregelung in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten nachträglichen Entscheidungen anstehen, gelten entsprechend im Verhältnis der Strafrichterabteilungen untereinander.
- s) Die gemäß § 462 a Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Düsseldorf übertragenen Bewährungsaufsichten und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen fallen in den jeweiligen Turnus für Einzelstrafrichter.
- t) Für das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) gilt zusätzlich folgende Regelung:
 - Wird der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters erst nach Eingang der Anklageschrift gestellt, erledigt diese Strafsache die Abteilung, der sie turnusmäßig zugeteilt ist, unter Anrechnung auf den Turnus für das erweiterte Schöffengericht.

B.VI Nachlass-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Standesamtssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte richtet sich
 - a) nach dem Familiennamen des Erblassers oder des gerichtlich zu Betreuenden,
 - b) bei Urkundssachen nach der für das Kind bzw. Mündel zuständigen Abteilung, sonst nach den Namen und der Wohnung desjenigen, dessen Erklärung beurkundet werden soll,
 - c) bei den allgemeinen Sachen nach dem Zunamen (und der Wohnung) des jüngsten Kindes
2. Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet, so sind alle Verfahren von derselben Abteilung zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn an den einzelnen Verfahren verschiedene Personen beteiligt sind.
3. Im Übrigen gilt B. II. des Geschäftsverteilungsplans.
4. Eingänge in Unterbringungssachen einschließlich Rechtshilfe, die eine sofortige öffentlich-rechtliche Unterbringung zum Gegenstand haben, werden bis zur ersten Sachentscheidung einschließlich vom zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Betreuungsrichter bearbeitet.

B.VII Beratungs-, Prozesskosten- und Rechtshilfesachen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Entscheidung und sonstigen Dienstgeschäfte in Beratungs-, Prozesskosten- und Rechtshilfesachen jeweils diejenige Abteilung (Richter, Rechtspfleger)

zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, im Zeitpunkt der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

B.VIII Insolvenzsachen

In Insolvenzsachen neu eingehende Verfahren werden nach dem nachfolgenden Turnussystem verteilt:

1. Bis zum 31.03.2005 wird für alle IK- und IN-Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen einerseits und alle sonstigen IN-Verfahren andererseits ein gesonderter Turnus geführt. Bis zum 31.03.2005 werden alle für das Insolvenzgericht bestimmten Neueingänge zunächst nach IK- und IN-Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen einerseits und alle sonstigen IN-Verfahren andererseits sortiert, dann in der jeweiligen Sortierung mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
Ab dem 01.04.2005 wird für alle IK- und IN-Verfahren ein gesonderter Turnus geführt. Alle für das Insolvenzgericht bestimmten Neueingänge werden zunächst nach IK- und IN- Verfahren sortiert und sodann in der jeweiligen Sortierung mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
2. Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständige Abteilung richtet sich nach der von der zentralen Eingangsstelle für Insolvenzsachen vergebenen Nummer.
3. Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis der Schuldner zu prüfen, ob bezüglich des Schuldners bereits ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder war.
4. Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Insolvenzsache (F.II.) denselben Schuldner betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat. Für konzernverbundene oder wirtschaftlich zusammenhängende Unternehmen sowie Eheleute ist die Abteilung zuständig, die den ersten Eingang bearbeitet oder bearbeitet hat.

Als jeweils eine Abteilung im Sinne der vorgenannten Regelungen gelten:

500/510,501/511, 502/512, 503/513, 504/514 und 505/515.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer 5. zuzuteilen.

5. Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.
Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Insolvenzgerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.
6. Die von einem Rechtspfleger der Insolvenzabteilung entgegengenommenen Eigenanträge werden derjenigen Abteilung zugeteilt, deren Richter an diesem Tag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist. Die Regelung gemäß Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.
7. Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen.
8. Die Abgabe einer Insolvenzsache an eine andere Abteilung ist nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler oder wegen Namensänderung oder falscher Bezeichnung ein Neueingang nach Ziffer 5. zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach Ziffer 4. begründet war.

C ZIVILGERICHTSBARKEIT

C.I Mahnsachen (Abwicklung)

Alle richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen:

Richter am Amtsgericht P o l l m ä c h e r Vertreter: Richter am Amtsgericht Braun

C.II Zivilprozesssachen - soweit nicht anderweitig verteilt -

C.II.1 Spezialzuständigkeiten

1)
Urheberrechtssachen und Streitigkeiten aufgrund von §§ 22, 23 KUG sowie Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz

a) bis zum 31.12.2014 eingegangene Verfahren:

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
57	EZ 1, 2: Schreiber, M.	Fischer
	EZ 3, 8: Dr. Hayden	Kreuels
	EZ 4, 9: Kreuels	Dr. Reinartz
	EZ 5, 0: Dr. Reinartz	Kreuels
	EZ 6, 7: Fischer	Schreiber

b) ab dem 01.01.2015 eingehende Verfahren:

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
10	5	Fischer	Schreiber, M.
11	5	Schreiber, M.	Fischer
12	5	Dr. Hayden	Kreuels
13	5	Kreuels	Dr. Reinartz (Ri)
14	5	Dr. Reinartz (Ri)	Kreuels

2)

- a) Aufgebotsverfahren
- b) Bewilligung der Zustellung nach § 132 Abs. 2 BGB
- c) Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 Abs. 2 BGB
- d) Niederlegung und Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach §§ 796 a, 796 b ZPO, letzteres, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, § 797 a ZPO
- e) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist
- f) Entscheidungen über Beschwerden gemäß § 124 JustizG NRW iVm § 22 Abs. 1 JVKostG iVm § 66 Abs. 2 GKG gegen die Festsetzung von Gebühren für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Abs. 1 BNotO

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
59	Dr. Rettig	29

3)

Richterliche Geschäfte in Angelegenheiten der Schiedspersonen

Abt.	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
41	Dr. Rettig	29

Hinsichtlich der Verfahren zu Ziffer 3) findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) statt

4)

Wohnungseigentumssachen

- a) Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, mit Ausnahme der Klagen nach § 43 Nr. 5 WEG.
- b) Streitigkeiten unter Wohnungseigentümern, auch ausgeschiedenen, einer Eigentümergemeinschaft, die Besitz, Mit- und Sondereigentum betreffen

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
290/ 290a	A – I, L, T, U, Z	Faulenbach	291/291a
291/ 291a	K, M, O, Q, R	Diegel	290/290a
292/ 292a	J, N, P, S, V- Y	Taube	Mertens

Bis zum 30.06.2007 eingegangene C- und H-Verfahren in Wohnungseigentumssachen:

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
293	A – I	Faulenbach	291
	J – O	Diegel	290
	P – Z	Taube	Mertens

C.II.2 Allgemeine Zivilsachen

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
10c	5	Fischer	11c
11c	5	Schreiber, M.	10c
12c	5	Dr. Hayden	13c
13c	5	Kreuels	14c
14c	5	Dr. Reinartz (Ri)	13c
20	10	Naeven (Ri)	42
21	10	Bullmann (Ri)	233
22	5	Mertens	Taube
23	6	Clevinghaus	apV
24	10	Hyss (Ri)	31
25	10	Dr. Firmenich-Michallik (Ri)	45
26	4	Schäfer	39
27	10	Feldmann (Ri)	56
28	5	Hegholz	32
29	5	Sönnichsen	41/59
30	4	Nick	43
31	10	Schreiber, S. .	24
32	5	Dr. Mäger	28
33	5	Marci	Erhart
34	5	Schulz	54
35	5	Strunk	232
36	5	Wilden	43
37	10	Barekzai (Ri)	47
38	5	Geiser	51
39	4	John	26
40	7	Junius	44
41	4	Dr. Rettig	29
42	10	Hanck	20
43	10	Herrmann (Ri)	EZ 0-4: 30

Abt.	Turnus- zahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
			EZ 5-9: 36
44	7	Bettex	40
45	10	Wink (Ri)	25
46	5	Geiser	51
47	10	Kleiner (Ri)	37
48	10	Hellebrandt (Ri)	49
49	10	Ortmann (Ri)	48
50	5	Hoppach	53
51	10	Dr. Kuhr	38/46
52	5	Kreuels	12c
53	5	Rolke	50
54	10	Rüther (Ri)	EZ 0-4: 34 EZ 5-9: 55
55	6	Witthaut	54
56	7	Hermeler	27
58	5	Dr. Henke (Ri)	231
231	5	Dr. Schmitz (Ri)	58
232	5	Hofmann	35
233	10	Hammans (Ri)	21
235	2	Hoffmann, F.	Zangerl
290c	10	Faulenbach	291c
291c	5	Diegel	290c

a)

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß Punkt C.II.1.4) in der Abteilung 290a findet eine Anrechnung auf die Teilnahme der Abteilung 290c am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen mit dem Faktor 2 statt.

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß Punkt C.II.1.4) in der Abteilung 291a findet eine Anrechnung auf die Teilnahme der Abteilung 291c am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen mit dem Faktor 2 statt.

b)

Hinsichtlich neu eingehender Streitigkeiten in Urheberrechtssachen und Streitigkeiten aufgrund von §§ 22, 23 KUG sowie Streitigkeiten nach dem Landeswasser- und Gemeinheitsteilungsgesetz gemäß Punkt C.II.1.1) GVP findet jeweils eine Anrechnung auf die Teilnahme am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen im Verhältnis 1:1 zwischen folgenden Abteilungen statt:

Abteilung 10 im Verhältnis zur Abteilung 10c
Abteilung 11 im Verhältnis zur Abteilung 11c

Abteilung 12 im Verhältnis zur Abteilung 12c
Abteilung 13 im Verhältnis zur Abteilung 13c
Abteilung 14 im Verhältnis zur Abteilung 14c

C.II.3 Rechtshilfe in Zivilprozesssachen

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
295	A – Z	EZ 0-4: Dr. Kuhr EZ 5-9: Nick	EZ 0-4: 38/46 EZ 5-9: 43

Hinsichtlich dieser Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen (im Verhältnis 1:1) statt

C.III Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte
2. Verfahren gemäß § 758 a ZPO, §§ 284 VIII, 287 IV, 334 AO
3. Anträge auf Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen außerhalb der ZPO, soweit nicht das Prozess-, das Nachlass-, das Vormundschafts-, das Insolvenzgericht/ Konkursgericht oder die Strafabteilung zuständig sind
4. Verfahren nach dem GVKostG

Buchstabe	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
A-K	Distler	Nick
L-Z	Nick	Distler

C.IV Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen,
2. Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957,
3. die Bewilligung der öffentlichen Zustellung, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,
4. Verteilungsverfahren,
5. Anträge zu notariellen Urkunden, die sich in der Verwahrung des Amtsgerichts befinden,
6. die Entscheidungen im Rahmen des § 797 Abs. 3 ZPO und des § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII

Abt.	Zuständigkeit	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
65 a, b 80 - 85	A - Z	Glatz-Büscher (Präsidentin des Amtsgerichts)	Lottes (Vizepräsident des Amtsgerichts)

D STRAFGERICHTSBARKEIT

D.I Ermittlungsrichter

D.I.1. Allgemeine Zuständigkeit

- a) Entscheidungen und Amtshandlungen im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen gemäß §§ 115, 115a, 127b Abs. 2 StPO und der Entscheidungen nach § 9 StrEG sowie die Überwachung des Schriftverkehrs und der Übermittlung anderer Gegenstände gemäß §§ 148, 148 a StPO, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- b) richterliche Untersuchungshandlungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz,
- c) richterliche Entscheidungen nach Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz, § 163 c StPO, sowie dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- d) die Geschäfte gemäß §§ 81 Abs. 4, 46 Abs. 4 und 55 Abs. 2 des Kart.Ges. vom 27.07.1957/19.09.1965,
- e) Entscheidungen in Verfahren betreffend die Umwandlung von Geldstrafen in Strafen nach der Abgabenordnung einschließlich der Vollstreckung,
- f) Anordnungen in Leichen- und Leichenöffnungssachen,
- g) Amtshandlungen auf Ersuchen von Behörden, auswärtigen und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme der unter D.V. geregelten Ersuchen, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- h) Beeidigung von Zeugen auf Ersuchen der Kartellbehörde,
- i) Angelegenheiten nach den §§ 30 und 42 des Bundeszentralregisters (BZRG) vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 243) in der vom 17.07.1984 geltenden Fassung (BGBl. I S. 990),
- j) Auslieferungersuchen
- k) Entscheidungen in Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 19.06.1956 (BGBl. I 599) - ab dem 01.09.2009 in Verbindung mit §§ 415 ff FamFG - soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,
- l) Anträge zur Verlängerung einer Clearingfrist nach § 12 a Abs. 2 ZollVG

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Richter/in am AG
150	A –D , G M	Stammerjohann	Johann
151	E,Q – Z	Dr. Jaschke	Stammerjohann
152	F, H – K L, N - P	Johann	Dr. Jaschke

D.I.2. Besondere Zuständigkeiten

- a) Entscheidungen über Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG – mit Ausnahme der Fälle des § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG –, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

b) Entscheidungen über ab dem 01.10.2014 eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 62 OWiG, soweit sie Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, und gemäß § 25a StVG, jeweils soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

Abteilung 150 (Richterin am Amtsgericht Stammerjohann)

Abteilung 151 (Richter am Amtsgericht Dr. Jaschke)

Abteilung 152 (Richter am Amtsgericht Johann)

Die Verfahren gemäß Punkt D.I.2.a) und D.I.2.b) werden jeweils in einem gesonderten Turnus verteilt. Jede Abteilung nimmt mit der Zahl „1“ an beiden Turnussen teil.

D.II Spezialzuständigkeiten

D.II.1 Umweltstrafsachen und Umweltbußgeldsachen

- a) Schöffen-, Einzelrichterstraf- und Bußgeldverfahren gemäß den §§ 10, 11 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes NRW in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene vom 04.03.2008 (GV. NRW. 2008, S. 349)
- Abt. 401 und 402; 411 und 412; 301 und 302 -
- b) Strafverfahren, soweit sie nicht ausschließlich Straftaten nach dem StGB, StVG, BtMG, AufenthG (zuvor AuslG), AsylVfG, der InsO (zuvor GmbHG), dem HGB und den Steuer- und Zollstrafengesetzen einschließlich der Feld- und Forstdiebstahlsachen sowie solche nach Nr. 1 a) betreffen
- Abt. 401 und 402; 411 und 412 -,
- c) Entscheidungen und sonstige richterliche Handlungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, soweit sie nicht Steuer- und Zollordnungswidrigkeiten oder ausschließlich Verkehrsordnungswidrigkeiten und solche nach Ziffer 1 a) betreffen
- Abt. 301 und 302 -,
- d) - ohne Jugendgerichtssachen -

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.

Schöffengericht

401	1	Dr. Heemeyer, U. Kruse	402
402	1		401

Einzelrichterstrafsachen

411	1	Dr. Heemeyer, U. Kruse	412
412	1		411

Bußgeldverfahren

301	1	Dr. Heemeyer,	302
302	1	U. Kruse	301

D.II.2 Steuer- und Zollstrafsachen und Steuer- und Zollbußgeldsachen

Steuer- und Zollstrafsachen sowie Steuer- und Zollbußgeldverfahren gegen Erwachsene einschließlich Feld- und Forstdiebstahlsachen

- Abteilung 106 und 107; 110/310 und 116/316 -

Als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche Kraftfahrzeuge und Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz betreffen.

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
------	------------	------------------------------------	----------------

Schöffengericht

106	1	Telle-Hetfeld	107
107	1	Kretschmer	106

Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren

110/ 310	1	Telle-Hetfeld	116/ 316
116/ 316	1	Kretschmer	110/ 310

D.II.3 Wehrstrafsachen und Wehrbußgeldsachen

(einschließlich Strafsachen und Bußgeldverfahren betreffend Verstöße gegen das Zivildienstgesetz)

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
------	------------	------------------------------------	----------------

Schöffengericht

402	1	Kruse	401
-----	---	-------	-----

Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren

411/ 301	1	Dr. Heemeyer, U.	412
412/ 302	1	Kruse	411

D.III Allgemeine Zuständigkeit

- a) Alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen, soweit nicht nach § 25 GVG der Richter bei dem Amtsgericht allein entscheidet (ohne Jugendsachen)
- b) Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen des § 62 StrafVollstrO im eigenen Zuständigkeitsbereich

D.III.1 Schöffengericht

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
101	4	Stumpe	104
104	4	Dr. Scholz	101
106	4	Telle-Hetfeld	107
107	4	Kretschmer	106
401	4	Dr. Heemeyer, U.	402
402	3	Kruse	401

D.III.2 Erweitertes Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)

Strafsachen, in denen gemäß § 29 Abs. 2 GVG die Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters bei dem Amtsgericht beantragt oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet (ohne Jugendsachen)

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	2. Richter/in am AG Abt. (Ri = Richter/in)	Vertreter des 2. Richters (Abt.)
101	4	Stumpe	104 Dr. Scholz	106
104	4	Dr. Scholz	101 Stumpe	107
106	4	Telle-Hetfeld	107 Kretschmer	108
107	4	Kretschmer	106 Telle-Hetfeld	401
401	4	Dr. Heemeyer, U.	402 Kruse	101
402	4	Kruse	401 Dr. Heemeyer, U.	104

D.III.3 Schöffenwahl

Die Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Schöffen - soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist -:

Richter am Amtsgericht Stumpe

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Scholz

D.III.4 Einzelrichterstrafsachen

a) Entscheidungen über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
127	1	Boriss	140
140	1	Heemeyer, T.	127

Die Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens auch dann bestehen, wenn ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt wird.

b) Einzelrichterstrafsachen im Übrigen:

aa)

sonstige Einzelrichterstrafsachen, soweit nicht die Jugendrichter und die Ermittlungsrichter zuständig sind

bb)

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 62 StrafVollstrO

cc)

nachträgliche Entscheidungen über Strafaussetzung zur Bewährung und Führungsaufsicht, die dem Amtsgericht Düsseldorf von anderen Gerichten gemäß §§ 462 a Abs. 2, 463 a Abs. 2 StPO übertragen werden

dd)

Entscheidungen nach §§ 87g ff IRG, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
110	5	Telle-Hetfeld	116
111	10	Dr. Lietzke	119
113	5	Dr. Hoffmann, B.	114
114	5	Hartmann	113

116	4	Kretschmer	110
119	10	Roskothen (Ri)	111
120	10	Dr. Greiwe (Ri)	121
121	10	Maas (Ri)	120
122	6	Stumpe	142
125	5	Berger	Holtmann
126	10	Brost	143
127	10	Boriss	140
140	6	Heemeyer, T.	127
142	6	Dr. Scholz	122
143	10	Busch	126
411	2	Dr. Heemeyer, U.	412
412	2	Kruse	411

D.III.5 Bußgeldsachen

- a) Verkehrsordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind
- b) Entscheidungen über Anträge auf Anordnungen von Erzwingungshaft in den Fällen des § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG durch die Abteilung für Bußgeldsachen, in der die gerichtliche Bußgeldentscheidung ergangen ist.

Abt.	Turnuszahl	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
310	6	Telle-Hetfeld	316
311	10	Dr. Lietzke	319
313	5	Dr. Hoffmann, B.	314
314	5	Hartmann	313
316	5	Kretschmer	310
319	10	Roskothen (Ri)	311
320	10	Dr. Greiwe (Ri)	321
321	10	Maas (Ri)	320
322	6	Stumpe	342

325	5	Berger	Holtmann
326	10	Brost	343
327	10	Boriss	340
340	6	Heemeyer, T.	327
342	6	Dr. Scholz	322
343	10	Busch	326

D.IV Jugendgerichtssachen

D.IV.1 Geschäfte des Jugendrichters

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters, Bezirksjugendrichters und Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der beschleunigten Verfahren gegen Heranwachsende gemäß §§ 417 ff. StPO
- Abteilungen 132 - 138 -
- b) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Abteilungen 182 - 188 -
- c) Entscheidungen in den Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.05.1956 (BGBl. I 599) - ab dem 01.09.2009 in Verbindung mit den §§ 415 ff FamFG - und des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21.03.1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. I 1954) und richterliche Entscheidungen nach Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz, § 163c StPO sowie dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt
- d) Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 62 StrVollstrO
- e) Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, soweit vor dem Jugendrichter Ermittlungsanträge gestellt werden oder vor dem Jugendrichter oder dem Jugendschöffengericht Anklage erhoben worden ist oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Jugendschöffengericht eröffnet
- f) Privatklagesachen gegen Heranwachsende
- Abteilungen 132 - 138 -
- g) Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen einschließlich Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaften und Entscheidungen nach §§ 87 g ff IRG, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
132/ 182	Ca-ChJ, Sch, Y	Holtmann	Berger
133/ 183	B, Fk – Fq, Fs - Fz Km – Kz, T, V	Erhart	134/ 184
134/ 184	, H, R , U, X,	Marci	133/ 183
135/ 185	A, Ci - Cz, Kk-Kl,, S (ohne Sch) W	Menke	137/187
136/ 186	E, M	Pütz	138/188
137/ 187	D, L, N,	Lange	135/185
138/ 188	, Fa-Fj, Fr, G, I, Ka – Kj, O, P, Q, Z	Kuhn	136/186

D.IV.2 Schöffenwahl

Die Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen (§ 35 JGG):

Richterin am Amtsgericht Kuhn

Vertreter: Richter am Amtsgericht Holtmann

D.IV.3 Vollzugsleiter

Aufgaben des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Düsseldorf Gerresheim gem. § 2 JAVollzO

Richter am Amtsgericht Pütz

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhn

D.V Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen

1. Vernehmungersuchen ausländischer Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen nach Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens
2. Rechtshilfeersuchen nach § 22 des Gesetzes über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Landtages NRW
3. Ersuchen aufgrund des Übereinkommens vom 21.03.1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. II 1991, 1007; Ausführungsgesetz BGBl. I 1991, 1954 (1994, 1425))
4. - ohne Jugendgerichtssachen -

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
137	A-Z	Lange	135

E FAMILIENSACHEN

E.I Spezialzuständigkeiten

1. Verfahren nach §§ 10 bis 12 und 47 IntFamRVG, insbesondere
 - a) Verfahren betreffend die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)
 - b) Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ),
 - c) durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Verfahren gerichtet auf Umgang zwischen einem in Deutschland lebenden Kind und einem Elternteil, der in einem anderen HKÜ-oder ESÜ-Vertragsstaat lebt,
 - d) Anträge auf Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2203 des Rates vom 27.11.2003 (Brüssel-IIa-VO),
 - e) Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung nach Art. 28, 41, 42 der Brüssel-IIa-VO,
 - f) Verfahren betreffend die Ergänzung einer ausländischen Umgangsregelung nach Art. 48 Brüssel-IIa-VO,
 - g) Anträge gemäß § 47 IntFamRVG auf Genehmigung der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in Verfahren nach §§ 45 und 46 IntFamRVG für die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 56 Brüssel-IIa-VO),
2. Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach Kapitel 2, Abschnitt 3 (§§ 36-56) und Abschnitt 4 (§§ 57 – 63) des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) vom 23.05.2011, soweit es sich nicht um Justizverwaltungssachen handelt
3. Verfahren nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unerhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 (BGBl 59 II S. 149, 1377),
4. Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.04.1958.

Abt.	Richtergeschäftsaufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
269	1	Hufer	258
258	1	Hummel	269

E.II Allgemeine Familiensachen

Die den Familiengerichten gemäß § 111 FamFG zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten, Entscheidungen nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) - soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach E.1. besteht – sowie die Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796 b ZPO

Abt.	Richter- geschäfts- aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
250	0,6	Dr. Nottmeier	272
252	1	Frick	256
253	1	Simon	257
254	0,9	Puls	267
256	1	Dr. Lindemann	252
257	1	Korr (Ri)	253
258	0,5	Hummel	269
261	1	Keutmann	270
267	1	Heinemann	254
268	0,5	Hummel	269
269	1. HJ: 0,8 2. HJ: 0,7	Hufer	258
270	1	Dr. Büter	261
271	0,7	Dr. Kohlhof-Mann	273
272	0,5	Weske	250
273	0,5	Distler	271

F INSOLVENZSACHEN

F.I Konkurs- und Vergleichssachen

Abt.	Zuständigkeiten	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
66 66 a	A - E , G, I, J, K F, H	Fischer	Schreiber
66 a 67	M L, N - Z	Braun	Pollmächer

F.II Insolvenzachen

- einschließlich der Rechtshilfeersuchen -:

A. Alle IK-Verfahren

Abt.	Richtergeschäfts- aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
510	0,5	Braun	513
511	0,5	Fischer	512
512	0,5	Schreiber	511
513	0,5	Pollmächer	510
514	0,5	Rolke	515
515	0,5	Hoppach	514

B. Alle IN-Verfahren, IE-Verfahren und AR-Sachen

Abt.	Richtergeschäfts- aufgaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter Abt.
500	0,5	Braun	503
501	0,5	Fischer	502
502	0,5	Schreiber	501
503	0,5	Pollmächer	500
504	0,5	Rolke	505
505	0,5	Hoppach	504

G FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

G.I Grundbuchsachen

Präsidentin des Amtsgerichts Glatz-Büscher

Vertreter:

Vizepräsident des Amtsgerichts Lottes

G.II Registersachen

Abteilung 88:

- a) Handelsregister (HR)
- b) die nach § 145 FGG – seit dem 01.09.2009 nach § 375 FamFG - in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Geschäfte
- c) die nach § 15a HGB in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Geschäfte

Abteilung 89:

- a) Vereinsregister (VR)
- b) Genossenschaftsregister (GnR)
- c) Güterrechtsregister (GR)
- d) Musterregister (MR)

Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Endziffern	Vertreter/in
Braun	1, 2	Pollmächer
Pollmächer	3, 4	Braun
Dr. Poncelet	5, 8	Lottes (Vizepräsident des AG)
Lottes (Vizepräsident des AG)	6, 7, 0 (Vorendziffern 1 – 5)	Dr. Poncelet
Du�	9, 0 (Vorendziffern 6 – 0)	Vertretung durch alle �brigen Registerrichter in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd f�r die Dauer von jeweils einer Woche

G.III Nachlasssachen

Abteilungen 90 bis 93:

- a) Testaments-, Nachlass- und Teilungssachen (Erbrechtsregister IV bis VI)
- b) Urkundssachen in den vorstehenden Angelegenheiten einschließlich der Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden
- c) Todeserklärungen

Abteilung 93 a:

- a) Führung der Nachlasskartei
- b) Auskunftserteilung
- c) Entgegennahme von Anträgen in Nachlasssachen, soweit nicht der Richter oder der Rechtspfleger zuständig ist
- d) Aufgaben des 2. Aufbewahrungsbeamten
- e) Statistik bezüglich der Todeserklärungen
- f) Führung der Sonderkartei

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in
90 – 93 a	A, G, H F, N, P T, V, W, X, Y D, E, I, L, Z	John	Schäfer
90 – 93 a	B, C K, M, U J, Q, R, Sch O, S	Schäfer	John

G.IV Betreuungssachen

Betreuungssachen, Unterbringungs- und Standesamtssachen, soweit nicht das Familiengericht oder Jugendgericht zuständig sind:

- a) Angelegenheiten des Betreuungsgerichts
- b) die Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung aufgrund eines vollstreckbaren Titels auf Herausgabe von unselbständigen Personen (mit Ausnahme von Kindern) notwendig werden
- c) Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen aufgrund des PsychKG NW und aufgrund der §§ 415 ff FamFG, mit Ausnahme solcher im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht sowie betreffend polizeiliche Ingewahrsamnahmen
- d) Standesamtssachen
- e) die Bearbeitung von Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- g) die Entscheidung über die Kosten der Unterbringung nach § 32 Abs. 4 PsychKG
- h) Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von Urkunden, die von Jugendämtern gemäß § 60 KJHG errichtet worden sind sowie über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen und sonstige Anträge hierzu

Abt.	Buchstaben	Richter/in am AG (Ri = Richter/in)	Vertreter/in Richter/in am AG
94	A D F	Sönnichsen Strunk Hegholz	Strefling Hofmann Strefling
95	E K R V	Strefling Mertens Taube Hoffmann, F.	Hegholz Taube Mertens Zangerl
96	G H N O	Taube Sönnichsen Hoffmann, F. Strunk	Mertens Strefling Zangerl Hofmann
97	L M U W	Strunk Hoffmann, F. Taube Strefling	Hofmann Zangerl Mertens Hegholz
98	B I J P X Y Z	Strefling Taube Zangerl Zangerl Strefling Strefling Strefling	Sönnichsen Mertens Hoffmann, F. Hoffmann, F. Sönnichsen Sönnichsen Hegholz
99	C Q T S (ohne Sch/St) Sch St	Hegholz Zangerl Zangerl Hegholz Hofmann Hofmann	Strefling Hoffmann, F. Hoffmann, F. Strefling Strunk Strunk

H SONSTIGES

H.I Abteilung 1

- a) Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RPfIG)
- b) nicht besonders zugeteilte richterliche Geschäfte
- c) richterliche Entscheidungen nach § 30a EGGVG

zu a) und b) Richter am Amtsgericht H o l t m a n n

Vertreterin:

1. Richterin am Amtsgericht Berger
2. Richter am Amtsgericht Wilden

zu c) Vizepräsident des Amtsgerichts L o t t e s

Vertreter:

Präsidentin des Amtsgerichts Glatz-Büscher

H.II Abteilung 2

Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz einschließlich der Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Rettig
Vertreter:
Richter am Amtsgericht Dr. Lietzke

H.III Abteilung 4

Hinterlegungssachen

Richter: Richter am Amtsgericht Braun
Vertreter:
Richter am Amtsgericht Pollmächer

I RICHTERABLEHNUNG

Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung eines Richters sowie die Selbstablehnung eines Richters gemäß §§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 27 Abs. 3 S.1, 30 StPO treffen in der Reihenfolge des Anfalls im 1-er Turnus die nachfolgenden Richter beginnend mit dem Erstgenannten.

Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen nur jedes zweite Mal am Turnus in Ablehnungssachen teil.

Bei Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch scheidet jeweils derjenige Richter aus, der im Falle begründeter Ablehnung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen wäre.

Ist der nach vorstehender Regelung zur Entscheidung berufene Richter verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten.

Vertreter des in der Aufstellung der jeweiligen Abteilung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.

Der erstbefasste Richter bleibt auch für alle weiteren in einer Sache eingehenden Befangenheitsanträge, die nicht seine Person betreffen, zuständig.

I. Zivilprozesssachen (einschließlich WEG-Sachen)- und Zwangsvollstreckungssachen:

1. Richter am Amtsgericht Sönnichsen
2. Richter am Amtsgericht Schäfer
3. Richterin am Amtsgericht Faulenbach
4. Richterin am Amtsgericht Junius
5. Richter am Amtsgericht Hanck
6. Richter am Amtsgericht Hoppach
7. Richter am Amtsgericht Dr. Rettig
8. Richterin am Amtsgericht Schulz

II. Familiensachen:

1. Richterin am Amtsgericht Heinemann
2. Richter am Amtsgericht Lindemann
3. Richter am Amtsgericht Simon

III. Insolvenz- und Konkursachen:

1. Richter am Amtsgericht Pollmächer
2. Richter am Amtsgericht Hoppach
3. Richter am Amtsgericht Rolke
4. Richterin am Amtsgericht Fischer
5. Richter am Amtsgericht Braun
6. Richter am Amtsgericht Schreiber

IV. Strafsachen

1. Richter am Amtsgericht Kretschmer
2. Richter am Amtsgericht Kruse
3. Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer
4. Richter am Amtsgericht Telle-Hetfeld
5. Richter am Amtsgericht Stumpe

Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer gilt für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Strafsachen betreffend Richterin am Amtsgericht Heemeyer als verhindert.

V. Betreuungssachen

1. Richter am Amtsgericht Strunk
2. Richter am Amtsgericht Hegholz
3. Richterin am Amtsgericht Hoffmann, F.
4. Richterin am Amtsgericht Hofmann
5. Richter am Amtsgericht Mertens
6. Richterin am Amtsgericht Strefling
7. Richterin am Amtsgericht Taube
8. Richterin am Amtsgericht Wesselburg
9. Richterin am Amtsgericht Zangerl

VI. Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Poncelet
2. Präsidentin des Amtsgericht Glatz-Büscher
3. Richter am Amtsgericht John

J GÜTERICHTER

I. Allgemeine Regelungen

Nimmt der Güterichter am Turnus der Zivil-, Straf- oder der Familienabteilungen teil, findet eine Anrechnung des Güteverfahrens (im Verhältnis 1:1) auf den jeweiligen Turnus statt.

Handelt es sich bei dem verweisenden Richter um den Güterichter, so ist der jeweilige Vertreter des Güterichters für die Durchführung des Güteverfahrens zuständig.

Sind mehrere Güterichter für einen Bereich eingeteilt, so erfolgt die Verteilung der eingehenden Gütesachen im Turnussystem entsprechend B.II.2. GVP. Die erste Verteilung beginnt in alphabetischer Reihenfolge der Güterichter. Jeder Güterichter nimmt mit der Zahl „1“ am Turnus teil.

II. Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO

1. Richterin am Amtsgericht **B u t e n u t h**
2. Richterin am Amtsgericht **S c h u l z**
3. Richterin **R o s k o t h e n**
4. Richter am Amtsgericht **K r u s e**

Ist ein Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten.

Vertreter des in der Aufstellung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.

III. Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG

1. Richter am Amtsgericht **P ü t z**
2. Richterin am Amtsgericht **F r i c k**
3. Richterin **K o r r**

Ist ein Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten.

Vertreter des in der Aufstellung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.